

Satzung

Präambel

„Als am 15. Oktober 1852 mehrere hiesige Bürger zusammentraten und den Geburtstag unseres verehrten Königs durch Preisschießen festlich begingen, fand dieses Fest eine solche Teilnahme, daß allseitig der Wunsch rege wurde, diese Feier jährlich zu wiederholen. Diese Stimmung benutzend, vereinigten sich sofort 61 der Festteilnehmer und beschlossen einen Verein zu bilden, unter dem Namen „Bürgerschützenverein“, der Kooperationsrecht durch allerhöchste Kabinettsordre des Königs von Preußen erhielt. Infolge der Kriegsergebnisse im Jahre 1944 ging die Originalverleihungsurkunde verloren. In der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 1947 hat der Verein seinen Namen geändert. Er nennt sich mit Wirkung vom 17. August 1947 St. Sebastian-Schützen-Bruderschaft Bürgerschützen-Verein, Emmerich.“

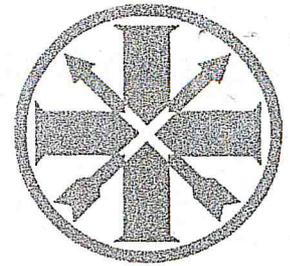
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Emmerich am Rhein unter der Vereinsregisternummer 103 eingetragen, hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein und gibt sich die nachstehende Satzung.

Durch die nachstehende Fassung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2002 beschlossen wurde, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.1987 beschlossene Satzung, die aus der Fassung vom 04.05.1974 mit Änderungen vom 11.04.1976 und 24.10.1986 entstanden war.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

St. Sebastian-Schützenbruderschaft e.V.,
Bürgerschützenverein 1851 Emmerich am Rhein.



Satzung

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastian-Schützenbruderschaft - im folgenden Schützenbruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterscheide im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.
- d) Durchführung caritativer Aktionen.

2. Schutz der Sitte durch

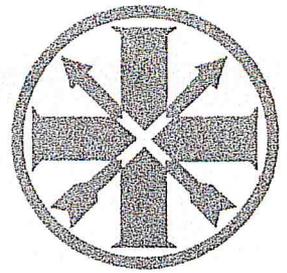
- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnen-schwenkens.
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege,
- b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnen-schwenkens.



Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gasthausstiftung, Emmerich am Rhein, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Beim Erwerb der Mitgliedschaft sind ff. Punkte zu berücksichtigen:

4.1.1 Es ist ein Vereinsbeitrittsformular auszufüllen und zu unterschreiben.

4.1.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.1.3 Dieser Antrag ist der Offiziersversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

4.1.4 In der Offiziersversammlung müssen mindestens 1/3 der Offizierscorps und des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

4.1.5 Zur Aufnahme in offener Wahl ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.

4.2 Die Mitgliedschaft endet:

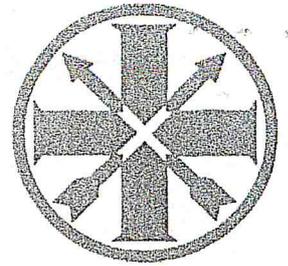
4.2.1 automatisch im Todesfall mit dem Todestag.

4.2.2 durch Abmeldung des Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

4.2.3 automatisch durch Nichtzahlung von Beiträgen für länger als ein Jahr.

4.2.4 durch Ausschluss durch die Offiziersversammlung bei unwürdigem Betragen in- und außerhalb des Vereins. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit. Vorab ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlußfassung zu verlesen. Der unanfechtbare Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.



Satzung

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu bezahlen und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Offiziersversammlung
5. die Schießkommission
6. die Jugendabteilung
7. die Damenabteilung

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.2 Zuständigkeiten

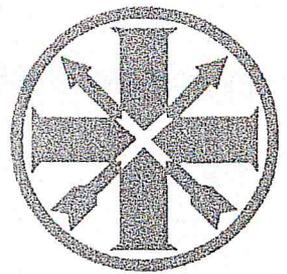
7.2.1 Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes

7.2.2 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

7.2.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt

7.2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern

7.2.5 Wahl der Kassenprüfer



Satzung

7.3 Ordentliche Versammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung per Aushang am Kapauenberg bekannt gemacht wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und auch die Presse zulassen.

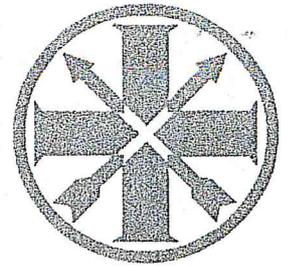
7.3.1 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine grundlegende Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Für eine Beschlußfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es muß schriftlich abgestimmt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Vorstandsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt.



Satzung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es sollte mindestens folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

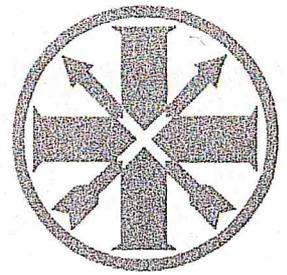
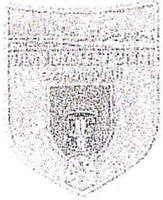
Eine Liste mit den Namen und Unterschriften aller Anwesenden ist als Anlage beizufügen.

7.3.2 Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Angelegenheiten zur Aufnahme in die Tagesordnung, beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



Satzung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor
2. dem stellvertretenden Direktor (Brauchtumswesen)
3. dem stellvertretenden Direktor (Gebäude)
4. dem Geschäftsführer Gewerbebetrieb
5. dem Geschäftsführer Verein
6. dem stellvertretenden Geschäftsführer (Gewerbebetrieb und Verein)
7. dem Technischen Leiter
8. dem Pressewart
9. dem Schriftführer
10. dem Oberst
11. dem Schießmeister
12. dem Jungschützenmeister

8.1 Wahl

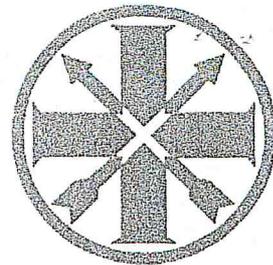
Die Vorstandsmitglieder unter den Nummern 1 bis 9 werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln nach folgendem Schema zu wählen:

- | | | |
|----------|--|-----|
| 1. Jahr: | Direktor | |
| 2. Jahr: | stellvertretender Direktor (Brauchtumswesen) | und |
| | stellvertretender Geschäftsführer | |
| 3. Jahr: | stellvertretender Direktor (Gebäude) | und |
| | Technischer Leiter | |
| 4. Jahr: | Geschäftsführer Verein | und |
| | Pressewart | |
| 5. Jahr: | Geschäftsführer Gewerbebetrieb | und |
| | Schriftführer | |

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Vorstandsmitglieder unter den Nummern 10 bis 12 sind geborene Mitglieder, werden von der jeweiligen Versammlung (Offiziersversammlung, Schießkommission bzw. Jugendabteilung) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



Satzung

8.2 Vertretung und Zuständigkeiten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Direktor oder einer seiner beiden Stellvertreter, vertreten. Die Konten des Vereins bzw. des Gewerbebetriebes werden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geführt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht Gesetz und Satzung etwas anderes vorschreiben.

Er hat folgende Hauptaufgaben:

8.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

8.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.2.4 Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse

8.2.5 Aufstellen der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen, wie Gastwirtschaft, Saal, Schießstand etc.

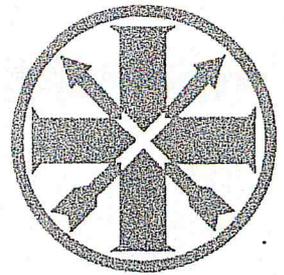
8.2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Miet- und Pacht-, sowie Versicherungsverträgen.

Darüber hinaus gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben näher genannt und auf die Vorstandspositionen verteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben auf einzelne Vereinsmitglieder oder Gruppen zu delegieren.

8.3 Vorstandssitzung

Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Bei einer Pattsituation zählt die Stimme des Direktors doppelt.



Satzung

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem geistlichen Beirat
3. den Majoren
4. dem Rittmeister
5. den Hauptleuten
6. dem amtierenden König
7. den Ehrenvorstandsmitgliedern

Der Gesamtvorstand regelt vor allem die historischen Angelegenheiten des Vereins zu allen Vereins-, regionalen und überregionalen Festen.

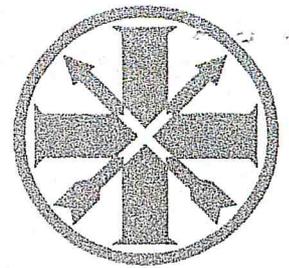
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens vor der Maifeier und vor dem Schützenfest statt.

§ 10 Offiziersversammlung

Die Offiziersversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand, den Zugoffizieren, den Fahnenoffizieren und dem Berittenencorps. Sie trifft die Vorbereitungen zu den Schützenfeierlichkeiten.

Die Versammlung erstellt und pflegt eine Offiziers- und Schützenordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muß.

Der Vorsitzende der Offiziersversammlung ist der Oberst. Bei seiner Abwesenheit leitet der ranghöchste Offizier die Versammlung.



Satzung

§ 11 Schießkommission

Die Schießkommission ist für den gesamten Schießablauf innerhalb des Vereines verantwortlich, technisch wie organisatorisch.

Der Schießmeister, zugleich Vorsitzender der Schießkommission, wird aus den Mitgliedern der Schießkommission gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Er ist geborenes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

Die Schießkommission gibt sich eine Geschäfts- und Schießordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muß.

Jeder Schützenzug und jede Damenstaffel hat eine(n) Kameradin/en zur aktiven Mitarbeit in der Schießkommission abzustellen.

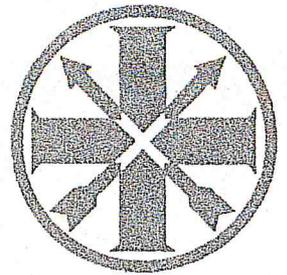
§ 12 Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendabteilung richten sich nach den Anforderungen der vom BdSJ des Bistums Münster erlassenen Satzung.

Der Jungschützenmeister wird durch die Mitglieder der Jugendabteilung (alle Mitglieder zwischen 10 und 21 Jahren) gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist geborenes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Damenabteilung

Alle Damen, die Mitglieder der Bruderschaft sind, sind berechtigt, sich zur Pflege des Schießsports und der Schießstaffeln zusammenzuschließen. Die von der Schießkommission festgelegte Schießordnung ist hier zu Grunde zu legen.



Satzung

§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1. Der Vereinsorden für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft.
2. Auszeichnungen des Vereins und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für besondere Leistungen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied. Diese erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

Der Gerichtsstand ist in allen Fällen das Amtsgericht Emmerich am Rhein.

